



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. April 2016  
(OR. en)

7559/16

EF 71  
ECOFIN 266  
DELECT 55

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7444/16 EF 65 ECOFIN 254 DELACT 54
Betr.:	<p>DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.3.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird</p> <p>– Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden</p>

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission; ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 23. März 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 23. April 2016 Einwände erheben. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 6. April 2016 endete, einigten sich alle Delegationen darauf, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um einen Monat, d.h. bis zum 23. Mai 2016, verlängert werden sollte.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

---